Pr. 155/05,
Pr. D 6/06

Bundesprüfstelle
für jugendgefährdende Medien

Entscheidung Nr. 5422 vom 07.09.2006

Antragsteller:
Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Ref. 504
Rochusstraße 8-10
53123 Bonn
Az.: 504-2334-1/626

Verfahrensbeteiligte:
Volk in Bewegung-Verlag und Medien
oHG
Lars Käppler
Orrotstraße 12
73494 Rosenberg-Hohenberg

Bezirksamt Berlin-Lichtenberg
Jugendamt
10360 Berlin
Az.: Jug 1014

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer
575. Sitzung vom 07. September 2006

an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Stellvertretende Vorsitzende — Oberregierungsrätin Petra Meier

als Beisitzer/innen der Gruppe:
Kunst — Dipl.- Designer Michael Müller
Literatur — Studienrätin a.D. Ilselore Quass
Buchhandel und Verlegerschaft — Stellvertretender Geschäftsführer Kai-Christian Albrecht
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien — Journalistin Renate Färber-Husemann
Träger der freien Jugendhilfe — Stellvertetende Geschäftsführerin Sabina Bombien-Theilmann
Träger der öffentlichen Jugendhilfe — Dezernent Reinbern Erben
Lehrerschaft — Niemand
Kirchen und Religionsgemeinschaften — Vizepräsidentin European Council of Wizo Federations Margitta Neuwald-Golling

Länderbeisitzer/innen:
Baden-Württemberg — Dipl.-Bibliothekarin Barbara Krienitz-Reinhard
Bayern — Dipl.-Sozialpädagoge Udo Schmidt
Berlin — Regierungsdirektorin Angelika Möllhoff

Protokollführerin: — Verwaltungsangestellte Ingrid Aufmkolk
Für die Antragsteller: — Niemand
Für die Verfahrensbeteiligte: — Niemand

entschieden:

Das Internet-Angebot
mit der URL:
http://www.weltnetzladen.com
Volk in Bewegung – Verlag und Medien oHG,
Rosenberg-Hohenberg

wird in **Teil C** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist das Internet-Angebot mit der URL http://www.weltnetzladen.com. Der Anbieter hat seinen Sitz in Rosenberg-Hohenberg.

Es handelt sich um eine kommerzielle Web-Seite. Die gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG um Stellungnahme gebetene Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) beschreibt den Inhalt des Angebot zutreffend wie folgt:

„Das deutschsprachige Angebot … stellt den Online-Auftritt des Verlags „Volk in Bewegung – Verlag & Medien" dar. Dieser vertreibt auf der Seite Medien, die sich mit deutschnationalen Themen beschäftigen. Die Seite bietet Bücher, Zeitschriften, Ton- und Bildträger, aber auch Bekleidung und Schmuck an.
Historische Abhandlungen, Frontberichte, Abhandlungen zur Schuldfrage bezüglich des zweiten Weltkriegs, USA-kritische Veröffentlichungen oder beispielsweise Bücher über die Waffen-SS (Rubriken z. B.: „Feindstaat USA", „Volk und Nation", „Kriegsschuldfrage", „Nordische Welt" oder „Kultur") können bestellt werden. Das Buch „Die Türken kommen" von Gerhorch Reisegger wird beispielsweise mit folgendem Begleittext zum Kauf angeboten: „Seit Jahrhunderten ist die Türkei eine Bedrohung für Europa, jetzt soll sie EU-Vollmitglied werden. Und sie bereitet sich auf ihren dritten Angriff auf Europa vor. Dieses Buch enthüllt, warum dies nicht geschehen darf und welche Kräfte hinter den Kulissen am türkischen EU-Beitritt interessiert sind und diesen fördern. Viele Millionen zusätzlicher Zuwanderer, ethnische Konflikte, islamische Ghettos und schließlich der multikulturelle Bürgerkrieg auf deutschem Boden wären die Folge."
Die CDs und DVDs beschäftigen sich mit vergleichbaren Themen. Unter der Rubrik „historische Tonträger" werden Originalreden von Adolf Hitler oder Rudolf Heß angeboten (z. B. „Weihnacht 1936 – Rudolf Heß": Weihnachtsansprache an die Deutschen im Ausland). Unter der angebotenen Bekleidung sind Sweat-Shirts mit Aufdrucken wie „Nationaler Widerstand" oder „Ehre dem deutschen Soldaten!" bestellbar. Unter der Kategorie „Schmuck" werden Metall- und Plastikanstecker angeboten, die z. B. die Reichkriegsflagge darstellen oder Aussagen wie „White Power", „Ich bin stolz ein Deutscher zu sein" bzw. „Nationaler Widerstand" enthalten. Das Angebot ist frei zugänglich."

Mit Schreiben vom 01.03.2005 beantragte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Indizierung des Angebots, da es nach § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG geeignet sei, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Die Internetseite sei ein Forum für politisch rechts ausgerichtete Nutzer. Es würden Bücher, Tonträger, Bekleidung aus dem rechten Spektrum zum Kauf angeboten sowie zahlreiche Artikel u.a. zu den Themen Schuldfrage, Waffen-SS, Gesellschaftskritik, Nordische Welt und Feindstaat USA publiziert.
Originalreden und Redeausschnitte von Hitler, Goebbels, Göring und Heß und Sticker mit u.a. antisemitischem, fremdenfeindlichen und rechtsradikalem Inhalt würden angeboten. Darunter seien z.B. Sticker mit den Aufschriften „Ich bereue nichts" und dem Konterfei von Rudolf Heß, die Karikatur eines jüdischen Mannes mit der Aufschrift „Keine Macht den Nasen" oder die Aufschrift „Deutschland ist größer als die BRD" vor einer Deutschlandkarte mit den Grenzen vor 1945.

Im Rahmen des Verfahrens gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG teilte die KJM in ihrer Stellungnahme vom 6.4.2005 mit, das Angebot sei ihrer Auffassung nach zu indizieren, da es geeignet sei, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemein-

schaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Das Angebot sei mindestens als jugendgefährdend einzustufen.
Durch das Angebot werde in Ansätzen Geschichtsfälschung betrieben (z.B. unter „Bücher": „Roosevelt auf Kriegskurs", „Stalins verhinderter Erstschlag", „Der erzwungene Krieg" oder „Englands Krieg gegen Deutschland"; noch im Angebot unter der Kategorie Bücher/Kriegsursachen). Auch werde durch Bücher wie „Volk, Nation, Rasse" oder „Reizwort Rasse" (noch im Angebot unter Bücher/Biologie und Politik) an die im Dritten Reich mystifizierte Rassentheorie angeknüpft. Der Nationalsozialismus und die Verbrechen, die im Dritten Reich begangen wurden, würden teilweise durch die angebotenen Inhalte relativiert. Die Autoren entstammten zumeist dem „rechtsintellektuellen" Spektrum. Die politische Richtung der Veröffentlichungen sei klar als deutsch-nationalistisch erkennbar.
Die angebotenen Anstecker und Bekleidungsstücke seien z.T. der rechten Jugendszenen zuzuordnen. Aussagen wie „Nationaler Widerstand", „Ich bin stolz ein Deutscher zu sein" oder das Portrait von Rudolf Heß mit dem Schriftzug „Ich bereue nichts" stellten ebenfalls einen Bezug zur grundsätzlichen politischen Richtung des Angebots dar.
Das Internetangebot trage dazu bei, jugendgefährdendes Gedankengut zu verbreiten, indem verschiedene gesellschaftliche Gruppen diffamiert würden (Beispiel: Das Buch „Die Türken kommen" von Gerhorch Reisegger werde mit folgendem Begleittext angeboten: „Seit Jahrhunderten ist die Türkei eine Bedrohung für Europa, jetzt soll sie EU-Vollmitglied werden. Und sie bereitet sich auf ihren dritten Angriff auf Europa vor. Dieses Buch enthüllt, warum dies nicht geschehen darf und welche Kräfte hinter den Kulissen am türkischen EU-Beitritt interessiert sind und diesen fördern. Viele Millionen zusätzlicher Zuwanderer, ethnische Konflikte, islamistische Ghettos und schließlich der multikulturelle Bürgerkrieg auf deutschem Boden wären die Folge"). Werte unserer freiheitlichen demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz gegenüber unterschiedlichen Religionsgemeinschaften oder anderen Nationalitäten würden untergraben. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen sei durch diese Art von Inhalten und deren einseitige extreme politische Ausrichtung eine Verunsicherung und Desorientierung zu befürchten. Es bestehe die Gefahr, dass sie in ihrer politischen Meinungsbildung und in ihrem Geschichtsbewusstsein bzgl. der deutschen Vergangenheit verunsichert bzw. negativ beeinflusst würden.

Die Verfahrensbeteiligte wurde zunächst form- und fristgerecht darüber informiert, dass im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG entschieden werden solle. Mit Schreiben vom 24.4.2005 legte sie Widerspruch gegen eine Behandlung im vereinfachten Verfahren ein, da eine offensichtliche Jugendgefährdung nicht gegeben sei. Es sei verwunderlich, dass gegen einen Internetshop, der ausschließlich völlig legale und nicht indizierte Artikel vertreibe, der Vorwurf erhoben werde, die Inhalte seien als jugendgefährdend anzusehen. Auch die Bewertung der KJM sei nicht zutreffend. Es werde dort von Politik, politischen Inhalten und politischer Ausrichtung gesprochen. Medien dürften wegen ihrer politischen Inhalte aber gerade nicht indiziert werden.

Mit Schreiben vom 08.12.2005 beantragte auch das Jugendamt Berlin-Lichtenberg die Indizierung des Angebots, da es gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG jugendgefährdend sei. Die Seite enthalte Verkaufsangebote von Publikationen bzw. Faksimiles, deren Inhalte rassistisch, antisemitisch, geschichtsrevisionistisch und volksverhetzend seien. Die Antragstellerin verweist hierzu auf die Rubriken „Biologie & Politik", „Kriegsursachen" und „Volk & Nation".

Die Verfahrensbeteiligte wurde sodann form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über das Angebot in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 2.3.2006 entschieden werden sollte. Aufgrund der Bitte des Geschäftsführers der Verfahrensbeteiligten, wegen entgegenstehender Termine die Verhandlung zu vertagen, wurde die Verhandlung auf den 4.5.2006 anberaumt.

Die Benachrichtigung vom Termin wurde dem Verfahrensbeteiligten form- und fristgerecht zugestellt. Mit Schreiben vom 11.04.2006 führte die Verfahrensbeteiligte aus, dass sie weder strafbare noch indizierte Artikel vertreibe. Der Anstecker mit der Abbildung von Rudolf Heß mit dem Aufdruck „Ich bereue nichts" sei zwischenzeitlich aus dem Angebot genommen worden. Gleiches gelte für den Anstecker „Keine Macht den Nasen" mit der Karikatur eines „jüdisch aussehenden Mannes". Niemand würde durch die Inhalte der Seite diffamiert. Da das Angebot des Internetshops ohnehin ständig verändert werde, würde eine Indizierung ins Leere laufen. Das Vertreiben von Originalreden der Repräsentanten des Dritten Reiches sei für eine umfassende geschichtliche Aufklärung unerlässlich. Diese Artikel seien auch nicht jugendaffin. Der Rassenbegriff werde in den angebotenen Büchern von nationalsozialistischer Mystik gesäubert. Vorurteile aufgrund rassischer Verschiedenheit würden abgebaut. Einer Wiederholung der Vorgänge im Dritten Reich solle vorgebeugt werden. Der Internetshop sei auch schon deshalb einer Indizierung nicht zugänglich, weil er keine Inhalte vermittele. Eine Jugendgefährdung könne allenfalls von den angebotenen Produkten selbst ausgehen, die dann auch selbst Gegenstand eines Indizierungsverfahrens sein müssten. Politische Inhalte, wie die KJM sie in ihrer Stellungnahme kritisiere, seien aber gerade kein Indizierungsgrund. Im Übrigen berufe sich die Verfahrensbeteiligte auf die Meinungs-, die Informations- und die Berufsfreiheit.

Da über die Indizierungsanträge in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 4.5.2006, in welcher die Geschäftsführer der Verfahrensbeteiligten zugegen waren, aus technischen Gründen nicht entschieden werden konnte, wurde das Verfahren noch einmal vertagt. Die Verfahrensbeteiligte wurde erneut form- und fristgerecht darüber informiert, dass über die Internetseite in der Sitzung des 12er-Gremiums am 7.9.2006 verhandelt werden solle. Der Geschäftsführer der Verfahrensbeteiligten teilte vor der Sitzung telefonisch mit, er könne an der Sitzung nicht teilnehmen.

Das Angebot hat seit der Einleitung des Indizierungsverfahrens Veränderungen erfahren. Artikel, die bei der Sichtung durch die Antragsteller und die KJM noch vorhanden waren, waren zum Zeitpunkt der Prüfung durch das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle offenbar herausgenommen worden oder wurden an anderer Stelle angeboten. Die Aufkleber/Aufnäher mit dem Konterfei von Rudolf Heß („Ich bereue nichts") bzw. der Karikatur eines jüdischen Mannes mit dem Titel „Keine Macht den Nasen" sind im Angebot nicht mehr vorhanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und auf den des Internet-Angebotes Bezug genommen. Die Mitglieder des 12er-Gremiums haben das Internet-Angebot in der Sitzung vom 7.9.2006 „online" gesichtet.

Gründe

Das Internet-Angebot unter der URL http://www.weltnetzladen.com war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist nach Auffassung des 12er-Gremiums trotz der bereits vorgenommenen Änderungen des Angebots geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 sind vor allem solche Medien jugendgefährdend, die unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeiten, Verbrechen oder Rassenhass anreizen.

Neben den in § 18 Abs. 1 JuSchG aufgeführten Medien sind nach langjähriger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, auch solche Medien jugendgefährdend, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Medien den Jugendlichen als eine Verteidigung und damit als Werbung für die Ideologie des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, seine Führung, sein Erziehungsprogramm und seine Kriegsführung erscheinen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 29.11.1966, ausdrücklich bestätigt durch BVerwGE 28, 61; Rainer Scholz, Jugendschutz, Beck'sche Gesetzestexte mit Erläuterungen, 3. Auflage, S. 52; Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, München 2004, Rdn. 286).

Nach Auffassung des 12er-Gremiums ist das Internetangebot in seiner Gesamtbetrachtung weiterhin derart gestaltet, dass es den Nationalsozialismus verherrlicht bzw. als Werbung für die Ideologie des Nationalsozialismus anzusehen ist. Die Zusammenstellung der angebotenen Artikel, ihre Titel sowie viele ihrer Begleittexte lassen ein einseitig positives Bild der Zeit des Nationalsozialismus und der verschiedenen NS-Organisationen und NS-Führungspersonen entstehen.

Dies trifft z.B. auf die Buchrubrik „Geschichte – Drittes Reich" zu. Dort findet sich u.a. der Titel „Fahnen brennen im Wind – Jugend und ihre Lieder im Nationalsozialismus", zu welchem der Begleittext ausführt: „... gelingt es mit seinen Erinnerungen, die schwärmerischen, patriotischen und volksbewußten Motivationen der Jugend während des Dritten Reiches - wie sie vor allem im Liedgut lebendigen Ausdruck fanden - verständlich zu machen... So gelingt ein außerordentlich differenziert gezeichnetes und ehrliches Zeitbild, das den Idealen der damaligen Jugend gerecht zu werden versucht." Weitere Buchtitel in dieser Rubrik lauten u.a. „Mit ruhig festem Schritt - Aus der Geschichte der SA", „Hitlers Traumschiff - Die "Kraft durch Freude"-Flotte 1934-1939" oder „Ein Leben für die Jugend – Mädelführerin im Dritten Reich". Im Buch „Hitlerjugend - Das kann doch nicht das Ende sein. Erinnerungen des letzten Reichsjugendführers" schildert der Autor nach Angaben des Kurztextes „erstmals seine Jugenderlebnisse in der Weimarer Republik, die Aufbauarbeit der HJ im 3. Reich mit dem Schwerpunkt der sozialen Errungenschaften und den hingebungsvollen Einsatz der Jugend im Krieg an der Front und in der Heimat. Eine Dokumentation von bleibender Bedeutung, die die Ideale einer Jugend erklärt und ihrer Verteufelung entgegenwirkt."

Kampfverbände des Nationalsozialistischen Regimes wie die Waffen-SS werden an mehreren Stellen im Internetangebot präsentiert und nehmen z.B. in der Rubrik „Militärelite" einen zentralen Platz ein. Dabei besteht die Titelauswahl zum ganz überwiegenden Teil aus Büchern wie „Soldaten wie andere auch - Der Weg der Waffen-SS", „Europas Freiwillige der Waffen-SS", „"Ich diene" Paul Hausser - Generaloberst der Waffen-SS", „Wie ein Fels im Meer. Kriegsgeschichte der 3. SS-Panzer-Division "Totenkopf"", „Die Ritterkreuzträger der Waffen-SS", „Im Feuer gestählt - Panzerjäger der Waffen-SS", „Im Feuer der Ostfront. Ein niederländischer Freiwilliger an deutscher Seite im europäischen Schicksalskampf", „Wir woll'n das Wort nicht brechen. Die Waffen-SS 1935-1945", „Vorwärts, voran! Die SS-Totenkopf-Division im Frankreich-Feldzug" oder „Zwölf Jahre 1. Kompanie Leibstandarte SS Adolf Hitler - Ein Buch der Kameradschaft".

Das Angebot vermittelt zudem mit seinem Sortiment eine einseitige Sicht auf die Ursachen und Auswirkungen des Zweiten Weltkrieges, indem zum ganz überwiegenden Teil nur auf die Opfer unter der deutschen Zivilbevölkerung verwiesen wird (z.B. T-Shirt-Aufdruck "Kein

Vergeben – Kein Vergessen", in Bezug auf das „Gedenken an alliierte Kriegsverbrechen gegen Deutsche"). Darüber hinaus lässt z.B. in der Buchrubrik „Kriegsschuldfrage" die Auswahl der Buchtitel wie „Der Hetzer. Lord Vansittart und die britische Kriegspropaganda gegen Deutschland 1939 – 1945", „Deutschland ausradieren", „Der unnötige Krieg. Germany must perish" oder „Der erzwungene Krieg. Die Ursachen und Urheber des 2. Weltkrieges" für Kinder und Jugendliche den Eindruck entstehen, als sei Adolf Hitler und dem vom nationalsozialistischen Regime regierten Deutschland der Zweite Weltkrieg aufgezwungen worden. Damit verleugnet das Internetangebot die Kriegsanstrengungen Adolf Hitlers und seine erhebliche Mitschuld am Ausbruch des Zweiten Weltkriegs.

Auch in der Bücherrubrik „Geschichte – Adolf Hitler" erweckt die Auswahl der Titel „Hitler: Revolutionärer Staatsmann? Verbrecher?", „Der Mann des Jahrhunderts. Meinungsstreit um Adolf Hitler" oder „Hitler – Feldherr wider Willen?" nach Ansicht des Gremiums für Kinder und Jugendliche den Eindruck, als sei Adolf Hitler ein bedeutender Staatsmann gewesen, der möglicherweise zu Unrecht geächtet und verurteilt wird.

Die Zusammenstellung in der Rubrik „Historische Tonträger" lässt ebenfalls ein insgesamt positives, heroisches, werbendes Bild des Nationalsozialismus entstehen. So wird in dieser Rubrik u.a. eine Weihnachtsansprache von Rudolf Heß aus dem Jahr 1936 angeboten, dazu eine Vielzahl an weiteren historischen Aufnahmen (z.B. „Schicksalsjahr 1932 – Erregende Hör-Dokumentation: Mit Reden, Märschen und Chormusik nacherlebbar gemacht", „Österreich 1938 - Diese Hör-Dokumentation fängt die Stimmung jener Tage und Wochen in Reden, Rundfunkreportagen und Märschen hautnah ein", „Großkundgebung in einem Berliner Rüstungswerk - Hitlers Ansprache vom 10. Dezember 1940 vor Arbeitern würdigt die Aufbauleistung der NSDAP").

Auch das Sortiment in den Rubriken „Schmuck", „Wandschmuck" und „Bekleidung" verstärkt den Eindruck, dass das Internetangebot insgesamt den Nationalsozialismus verherrlicht (Aufkleber „Swing tanzen verboten – Reichskulturkammer"; Blechschild mit dem Zeichen der Hitlerjugend (Schwert und Hammer), darunter die Aufschrift „National Befreite Zone"; T-Shirts/Aufkleber/Anstecker mit den Aufdrucken „White Power", „Wolfschanze" (Wolfsschanze = Name von Adolf Hitlers Führerhauptquartier während des Zweiten Weltkriegs) oder „Nationaler Widerstand").

Als bedenklich hat das 12er-Gremium auch den Umstand angesehen, dass das Internetangebot zum Teil den Eindruck erweckt, als sei die Bundesrepublik Deutschland in ihren heute bestehenden Grenzen nicht das vollständige, Deutschland zustehende Hoheitsgebiet. Der Plastikanstecker „Deutschland ist größer als die BRD" bildet z.B. das Deutsche Reich in den Grenzen von 1938 ab. Durch Abbildung und Beschriftung wird zum Ausdruck gebracht, dass diese Grenzziehung noch immer Bestand habe und die ehemaligen „deutschen Ostgebiete" der Bundesrepublik wieder zu geschlagen werden sollten. Hierin ist nach Ansicht des 12er-Gremiums ein deutlich befürwortender Bezug zur nationalsozialistischen Expansionspolitik zu sehen. Die Rubrik „Wandschmuck/Blechschilder" enthält ebenfalls ein Schild mit dem Aufdruck „Deutschland ist größer als die Bundesrepublik – noch immer!".

Das Angebot ist nach Ansicht der Beisitzerinnen und Beisitzer auch als kriegsverherrlichend gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG anzusehen und damit als schwer jugendgefährdend.

Eine jugendgefährdende Kriegsverherrlichung ist gegeben, wenn Krieg als reizvoll dargestellt oder als Möglichkeit beschrieben wird, zu Anerkennung und Ruhm zu gelangen (vgl. Ukrow, Jugendschutzrecht, Rn. 256). Hinzukommen muss nach der Rechtsprechung des VG Köln ein

konkreter Realitätsbezug. Je realer das politische Konfliktmuster, je „personifizierbarer" die Akteure der Gegenseite, desto eher ist eine starke Identifikationsmöglichkeit des Spielers und damit ein erhöhtes Gefährdungspotential gegenüber Minderjährigen gegeben.

Die Rubriken „Militär II", „Militär III", „Militärelite" und „Militärelite II" (Beispiel Buchtitel: „Die deutschen Jagdflieger-Asse 1939-1945") zeichnen ein durchweg heldenhaftes, romantisches Bild des Soldatenlebens, der Waffen-SS und anderer Kampfverbände und beziehen sich auf reale Kriegsgeschehen.
Auch der Kurztext des Buchs des Monats Mai 2005 („Im Fadenkreuz. Tagebuch eines Scharfschützen") schreibt bewundernd zu den 209 vom Autor dokumentierten Abschüssen seiner Gegner: „Tarnen und Täuschen gehört zu seinem Handwerk, Zähigkeit, Ausdauer und Nerven aus Stahl zu seinen Voraussetzungen. Das wichtigste aber: Eine ruhige Hand und Adleraugen!"
Im Kurztext zum Buch des Monats März 2006 („Buch der Tapferkeit") wird ausgeführt: „Der letzte deutsche große Abwehrerfolg im Westen bei den Kämpfen um Arnheim zeigt dem Leser, zu welchen Leistungen der deutsche Soldat auch im September 1944 noch fähig war... Hans-Ulrich Rudel, der höchstausgezeichnete deutsche Soldat, der »Adler der Ostfront« wird stellvertretend für all jene unbekannten deutschen Soldaten gewürdigt, die in sechsjährigem, heldenhaften Ringen zu Lande, zur See und in der Luft alles getan haben, um Volk und Heimat vor dem Feind zu schützen."
In der Rubrik „Neuerscheinungen" findet sich u.a. der Titel "Was gilt denn unser Leben - Als Jagdflieger im Einsatz 1941–45". Der Begleittext führt hierzu aus: „Für den Autor war das Fliegen die Passion seines Lebens. Schon als 17jähriger besah er sich das heimische Schlesien als Mitglied der Flieger-HJ aus der Luft. Bei der Luftwaffe wird er ab 1941 zum Jagdflieger ausgebildet und ab 1943 an der Ostfront eingesetzt. 42 Luftsiege beweisen seinen selbstlosen Einsatz im Schicksalskampf des deutschen Volkes gegen den Bolschewismus."

Das Internetangebot ist nach Ansicht des Gremiums auch in Teilen geeignet, zum Hass auf ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie auf Personen jüdischen Glaubens anzureizen.
So spricht sich der Rezensent des Buchs des Monats April/Mai 2006 („Müssen Kinder so heißen? Warum biblische Namen nicht zu deutschen Kindern passen", auch in der Rubrik „Neuerscheinungen aufgeführt) dafür aus, Kindern nicht „biblische Namen" wie „Lea, David, Esther, Sarah, Judith, Lukas, Deborah, Daniel, Noah, Jona/Jonathan, Elias, Rebekka, Benjamin oder Jakob" zu geben, sondern rät: „Wer deutschbewußt fühlt und entsprechend handelt, gibt seinen Kindern deutsche Namen!" Da die als für deutsche Kinder ungeeigneten Namen solche sind, die häufig von Personen jüdischen Glaubens für ihre Kinder verwendet werden, ist die Präsentation von jüdischen Namen als „undeutsch" nach Auffassung der Beisitzerinnen und Beisitzer geeignet, bei Kindern und Jugendlichen Ressentiments gegen diese Bevölkerungsgruppe zu wecken bzw. zu verstärken. Dies zeigt sich auch beim in der Buchrubrik „Gesellschaftskritik" zu bestellenden Buch „Antisemitismus - Die Wahrheit über Michel Friedman, eine der fragwürdigsten moralischen Instanzen der Berliner Republik. Trieb er Jürgen Möllemann in den Tod?".
Im Begleittext zum in der Rubrik „Volk & Nation" gelisteten Buch „Auflösung Deutschlands? Volkserhaltende Bevölkerungspolitik statt Masseneinwanderung und Überfremdung" führt dessen Autor aus, „auch die ... Kriminalstatistik, die innere Sicherheit im Lande werden durch die Massenzuwanderung stark beeinflusst", womit der Eindruck erweckt wird, als seien ausländische Immigranten grundsätzlich kriminell und würden deshalb die Anzahl der Straftaten erhöhen.

Zusammengefasst ist nach Ansicht des 12er-Gremiums der NS-verherrlichende, kriegsverherrlichende, antisemitische und rassistische Inhalt des Internetangebots insgesamt eindeutig.

Die Bundesprüfstelle hat im Rahmen der Indizierungsverfahren immer auch auf die Wahrung der Grundrechte der Verfahrensbeteiligten zu achten. Insoweit ist vorliegend zunächst die Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG zu berücksichtigen.

Nach einer weit verbreiteten Auffassung in der Kommentarliteratur sowie nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zu Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG schützt das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit nicht nur die Äußerungen von Werturteilen und Meinungen, sondern umfasst jegliche Mitteilung von Gedanken, Vorstellungen und Nachrichten aller Art, also das Recht, sich anderen mitzuteilen und auf andere einzuwirken. Der Schutz der Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistet jedermann das Recht, frei zu sagen, was er denkt und hierdurch meinungsbildend und überzeugend auf die Umwelt zu wirken. Werturteile sind danach geschützt, ohne dass es darauf ankäme, ob sie wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch sind (BVerfGE 61, 1, 7). Auch Tatsachenbehauptungen sind insoweit geschützt, als sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind. Nur die bewusst unwahre Tatsachenbehauptung fällt aus dem Schutzbereich heraus, weil sie zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen kann (BVerfGE 90, 1, 15).
Werturteile fallen - unabhängig davon, ob sie wertlos oder wertvoll sind - unter den Begriff der Meinungsäußerung. Sie fallen auch dann in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit, wenn sie gleichsam jugendgefährdend sind. Geschützt wird grundsätzlich nicht nur die Meinungsäußerung, sondern auch die Verbreitung. Soweit in dem verfahrensgegenständlichen Internet-Angebot Äußerungen enthalten sind, die durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind, sind diese grundsätzlich als Meinung zu werten, die dann auch in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG fallen.

Gerät der Jugendschutz in Widerstreit mit der Meinungsfreiheit, so ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 11. Januar 1994, 1 BvR 434/87) grundsätzlich eine fallbezogene Abwägung zwischen dem mit der Indizierung verfolgten Zweck des Jugendschutzes und dem Gewicht des Eingriffs in die Meinungsfreiheit geboten. Aus dem Begriff der gebotenen Abwägung folgt, dass der Wert setzenden Bedeutung des Grundrechts auch auf der Rechtsanwendungsebene, nämlich bei Auslegung und Anwendung beschränkender Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, angemessen Rechnung zu tragen ist.

Die in dem verfahrensgegenständlichen Internetangebot enthaltene Verherrlichung des Nationalsozialismus und des Krieges steht in eklatantem Widerspruch zu den im Einklang mit dem Grundgesetz stehenden, in der Gesellschaft vorherrschenden Erziehungszielen. Zu diesen Zielen zählt die Entwicklung eines unverfälschten historischen Bewusstseins, ebenso wie die Fähigkeit zu historisch angemessen differenziertem Urteilsvermögen. Die Präsentation des Nationalsozialismus, von Adolf Hitler und von diversen NS-Organisationen in einem befürwortenden, werbenden Kontext verstößt in einer Weise gegen die grundlegenden Wert- und Zielvorstellungen unserer Verfassung, dass darin eine erhebliche Gefahr sozialethischer Desorientierung von Kindern und Jugendlichen besteht. Hinzu kommt der Umstand, dass reale Kriegsgeschehen in positiver, romantisierter Art präsentiert werden, was dem Erziehungsziel zuwiderläuft, Kindern und Jugendlichen eine kritische Sicht auf die Ereignisse des Zweiten Weltkriegs und Krieg im allgemeinen zu vermitteln. Daher wiegt der Eingriff in die Erziehungsziele, mithin in den Jugendschutz, weit schwerer als der Eingriff in die freie Meinungsäußerung, zumal die Äußerung besagter Meinungen durch den Jugendschutz nur eingeschränkt wird.

Auch der Einwand, wonach es für Kinder und Jugendliche besser sei, sich mit jeglichen Meinungen auseinandersetzen zu können, kann vorliegend nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Zwar lebt eine Demokratie von dem Bestehen und der kritischen Auseinandersetzung vielfältiger Meinungen, eine meinungsbildende Auseinandersetzung ist jedoch gerade dann nicht möglich, wenn eine Meinung einseitig und aus jeglichem Kontext gerissen präsentiert wird. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich Kinder und Jugendliche noch in einem Entwicklungsprozess befinden und dabei noch leicht zu beeinflussen sind, schadet die Konfrontation mit den verfahrensgegenständlichen Inhalten eher, als dass sie zu einer gefestigten Meinungsbildung beiträgt. Gerade der Jugendmedienschutz muss die Eigenverantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen stärken, damit sie frühzeitig negative Einflüsse erkennen, verantwortlich reagieren und damit umgehen können. Im Rahmen des Lernprozesses kann diese Fähigkeit jedoch nur durch Begleitung gewährleistet werden, die potentiell jugendgefährdende Inhalte auch kritisch beleuchtet. Eine irgend geartete kritische Sichtweise erschließt sich nach Ansicht des Gremiums aus dem Internetangebot aufgrund seiner Zusammenstellung nicht. Insgesamt ergibt der Abwägungsprozess daher, dass das Recht der Verfahrensbeteiligten auf freie Meinungsäußerung hinter dem Jugendschutz zurückstehen muss.

Die Verfahrensbeteiligte hat gegen eine Indizierung des Internetangebots eingewandt, dass diese auch einen erheblichen Eingriff in ihre Berufsfreiheit darstellen würde. Art. 12 Abs. 1 GG schützt als einheitliches Grundrecht die Berufsfreiheit, also sowohl die Berufswahl als auch die Berufsausübung. Als Beruf ist jede Tätigkeit anzusehen, die eine gewisse Zeitdauer umfasst, zur Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage dient und nicht verboten ist. Das freiberufliche Vertreiben von Versandartikeln, das, wie hier, nicht gegen Strafrechtsnormen verstößt, ist ein nach dem Grundgesetz geschützter Beruf. Es liegt jedoch bereits kein Eingriff in die Berufsausübung, also eine Maßnahme mit objektiv berufsregelnder Tendenz, vor.

Jedoch könnte ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vorliegen. Das BVerfG hat offen gelassen, ob der "eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb" durch Art. 14 GG geschützt ist, stets jedoch betont, dass auch dann nur ein Bestand, nicht die Entwicklungsmöglichkeiten geschützt sind (BVerfG 77, 84, 118: nicht Umsatzchancen, Geschäftsverbindungen, Kundenstamm, Marktstellung sind geschützt). Der in der Gesellschaftsform einer OHG betriebene Internet-Shop der Verfahrensbeteiligten ist nach Auffassung des Gremiums als eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb anzusehen. Er wird jedoch in seinem Bestand nicht gefährdet, da er im Rahmen der Indizierungsfolgen lediglich einem Verbreitungsverbot außerhalb geschlossener Benutzergruppen unterliegt. Nur an Kinder und Jugendliche dürfen die genannten jugendgefährdenden Artikel nicht mehr vertrieben werden. Hauptzielgruppe der angebotenen Waren dürften diese jedoch ohnehin nicht sein, so dass ein Eingriff auch in dieses Recht der Verfahrensbeteiligten nicht feststellbar ist. Es bleibt dem Anbieter unbenommen, seine Artikel in jugendschutzkonformer Art und Weise weiterhin über das Internet zu vertreiben.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gem. § 18 Abs. 4 JuSchG verbietet sich nach Ansicht des Gremiums im Hinblick auf die Tatsache, dass das Internetangebot jedermann zugänglich ist und auch ohne Zugangsbeschränkungen von Kindern und Jugendlichen jederzeit abgerufen werden kann. Zudem schätzt das Gremium den Grad der von den Inhalten ausgehenden Jugendgefährdung als nicht nur gering ein, sondern im Gegenteil aufgrund der enthaltenen Kriegsverherrlichung für schwer jugendgefährdend, was dazu führt, dass das Internet-Angebot zu indizieren war.

Aufgrund der fehlenden strafrechtlichen Relevanz war das Internet-Angebot gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 JuSchG in Teil C der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV):

§ 4 – Unzulässige Angebote

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie
1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86 a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorgezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. pornographisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach §18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.
In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie
1. in sonstiger Weise pornographisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder

3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.
In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 6 – Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping

(1) Werbung für indizierte Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten. Die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 des Jugendschutzgesetzes) darf nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebotes oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes anhängig ist oder gewesen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Petra Meier
BC/PM

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Beglaubigt u. ausgefertigt
Bonn, den 10 OKT. 2006

Als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle
der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien